

283 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. Juli 1969,  
betreffend ein Bundesgesetz über die Entschädigung für  
strafgerichtliche Anhaltung und Verurteilung (Strafrecht-  
liches Entschädigungsgesetz - StEG.)

Vorliegender Gesetzesbeschluß des Nationalrates  
sieht die Verpflichtung des Bundes vor, indem im Gesetzes-  
beschluß bestimmten Fällen, Personen, denen durch eine  
strafgerichtliche Anhaltung oder Verurteilung vermögens-  
rechtliche Nachteile entstanden sind, diese über Antrag  
der Geschädigten in Geld zu ersetzen. Er regelt im ein-  
zelnen die Voraussetzungen eines solchen Ersatzanspruches  
und normiert weiters insbesondere das Verfahren hinsicht-  
lich der Zuerkennung eines solchen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegen-  
heiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung  
vom 15. Juli 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig  
beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Ein-  
spruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Aus-  
schuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den  
Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates  
vom 8. Juli 1969, betreffend ein Bundesgesetz über die  
Entschädigung für strafgerichtliche Anhaltung und Ver-  
urteilung (Strafrechtliches Entschädigungsgesetz - StEG.),  
wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 15. Juli 1969

Franz M a y e r  
Berichterstatter

M a y r h a u s e r  
Obmann